

SATZUNG

des Tischtennis-Verband Rheinland e.V.

(Stand: 25.06.2004)

Inhaltsverzeichnis

- I. Name, Zweck und Sitz**
- II. Aufgaben des TTVR**
- III. Mitglieder und Verbandsangehörige**
- IV. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**
- V. Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- VI. Datenschutz**
- VII. Organe des TTVR**
- VIII. Aufgaben des Präsidiums**
- IX. Der Hauptausschuss**
- X. Ausschüsse / Fachausschüsse**
- XI. Versammlungsordnung**
- XII. Gliederung des Tischtennis-Verbandes Rheinland**
- XIII. Auflösung des TTVR**
- XIV. Schlussbestimmungen**

I. Name, Zweck und Sitz

§ 1

Der Tischtennis-Verband Rheinland (TTVR) ist die Sportorganisation aller tischtennisspielenden Vereine und Abteilungen von Vereinen im Gebiet des Sportbundes Rheinland.

§ 2

Der TTVR ist ein selbstständiger Fachverband. Er kann sich anderen nationalen Sportverbänden anschließen und aus ihnen austreten.

§ 3

Der TTVR ist Mitglied des Deutschen Tischtennis-Bundes (DTTB) und des Südwestdeutschen Tischtennis Verbandes (SWTTV). Er erkennt die vom DTTB und SWTTV im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassenen Vorschriften als bindend an.

§ 4

Der TTVR wurde am 16. Juli 1949 in Trier gegründet. Er ist in das Vereinsregister in Koblenz eingetragen und führt die Bezeichnung Tischtennis-Verband Rheinland e.V.

Sein Sitz ist Koblenz. Der gemeinnützige Zweck wird ausschließlich und unmittelbar verfolgt.

Es wird kein Gewinn erstrebt, eventuelle Überschüsse werden wieder gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Der Verband wird ehrenamtlich geführt.

II. Aufgaben des TTVR

§ 5

Der TTVR hat folgende Aufgaben:

1. Förderung und Verbreitung des Tischtennisports im Verbandsgebiet
2. Vertretung des Tischtennisports im Sportgebiet Rheinland
3. Überwachung des satzungsgemäßen Verhaltens der Mitglieder
4. Durchführung der TT-Verbandsmeisterschaften aller Klassen und anderer offizieller Wettbewerbe des Verbandes
5. Aufstellung von Verbandsranglisten und Förderung der Spitzenspieler/Innen und junger Talente
6. Förderung des Leistungs-, Freizeit-, Breiten- und Schulsports
7. Aus-/Fortbildung von Tischtennisübungsleitern und -Trainern
8. Schlichtung von Streitigkeiten
9. Überwachung der sportlichen Disziplin und Förderung des sportlichen Gemeinschaftsgeistes
10. Ehrung verdienter Sportler und Mitarbeiter

III. Mitglieder und Verbandsangehörige

§ 6

Mitglied ist ein dem TTVR angeschlossener Verein bzw. eine tischtennistreibende Vereinsabteilung.

§ 7

Verbandsangehöriger im Sinne dieser Satzung ist der Angehörige eines Mitglieds des TTVR.

IV. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 8

Mitglied kann jeder tischtennistreibende Verein bzw. jede tischtennistreibende Vereinsabteilung im Sportgebiet "Rheinland" werden. Die Mitgliedschaft im TTVR setzt die Mitgliedschaft im Sportbund Rheinland voraus.

Die Mitgliedschaft muss schriftlich bei der Geschäftsstelle des TTVR beantragt werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung sowie die erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des TTVR an.

Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme. Der zuständige Regionsvorsitzende wird über die Aufnahme in Kenntnis gesetzt. Bei einem zurückweisenden Beschluss kann die Entscheidung des Hauptausschusses angerufen werden.

§ 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt
2. Ausschluss
3. Auflösung des Vereins bzw. der Vereinsabteilung

§ 10

Der Austritt kann jeweils zum Schluss des Sportjahres (30.Juni) erfolgen. Die Austrittserklärung ist der Geschäftsstelle des TTVR durch Einschreiben zuzustellen. Die Auflösung eines Vereins bzw. einer Vereinsabteilung ist der Geschäftsstelle des TTVR durch Einschreiben mitzuteilen.

§ 11

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden, wenn es:

1. die Satzung und Anordnung des Verbandes vorsätzlich missachtet oder
2. schuldhaft mit Verpflichtungen aller Art mindestens sechs Monate im Rückstand ist oder
3. grob gegen das Ansehen oder die Interessen des TTVR verstößt.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, die Entscheidung des Hauptausschusses anzurufen. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

§ 12

Bei Zusammenschluss von mehreren Vereinen gilt § 10 entsprechend.

§ 13

Ein Verbandsangehöriger kann durch das Präsidium oder das Verbandsschieds- und Ehrengericht ausgeschlossen werden. Die Bestimmungen des § 11 gelten sinngemäß. Der Hauptausschuss kann einen Antrag auf Ausschluss mit einfacher Mehrheit stellen. Ein Verbandsangehöriger ist nicht antragsberechtigt.

V. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 14

Die Mitglieder haben Stimmrecht auf dem Verbandstag / Regionstag.

Jedes Mitglied hat eine Grundstimme und für je 30 angefangene beim SBR gemeldete Verbandsangehörige eine weitere Stimme.

Jedes Mitglied des Hauptausschusses und jede/r Fachausschussvorsitzende hat eine Stimme beim Verbandstag.

Jeder Regionsfunktionsträger hat eine Stimme beim Regionstag.

§ 15

Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts ist zulässig. Der Vertreter muss Verbandsangehöriger sein und sich durch schriftliche Vollmachtserklärung des zu vertretenden Mitglieds ausweisen. Mitglieder des Hauptausschusses und die/der Fachausschussvorsitzende und die Regionsfunktionsträger können ihr Stimmrecht nur persönlich wahrnehmen.

§ 16

Die Vollmachtserklärungen sind durch einen zu bildenden Ausschuss vor Beginn des Verbandstages zu prüfen.

§ 17

Ein Verbandsangehöriger kann zusätzlich **ein** weiteres Mitglied vertreten.

§ 18

Ein Verbandsangehöriger hat ab dem 16. Lebensjahr aktives und ab dem 18. Lebensjahr passives Wahlrecht.

§ 19

Die Mitglieder und Verbandsangehörigen haben das Recht, die Einrichtungen des TTVR in Anspruch zu nehmen. Sie haben ferner Anspruch auf Betreuung und Wahrung ihrer Interessen. Werden vom TTVR Betreuer für sportliche Veranstaltungen gestellt, besteht für die Aktiven die Pflicht zur Annahme der zugeteilten Betreuer.

§ 20

Die Mitglieder und die Verbandsangehörigen haben sich im Geiste dieser Satzung zu verhalten und sind verpflichtet, das Wohl des Verbandes zu fördern.

§ 21

Die Mitglieder haben die Pflicht zur Zahlung der vom Verbandstag oder Hauptausschuss festgesetzten Beiträge oder Gebühren.

§ 22

Die Mitglieder und Verbandsangehörigen verpflichten sich, bei Streitigkeiten in sportlichen Angelegenheiten die staatlich berufenen Gerichte nicht anzurufen. Die Klärung dieser Streitigkeiten hat durch die zuständige Institution des Verbandes zu erfolgen.

VI. Datenschutz

§ 23

1. Erfassung von Daten

Der TTVR erfasst Daten seiner Mitgliedsvereine, der Verbandsangehörigen, von Funktionsträgern, Schiedsrichtern und Übungsleitern. Dabei werden grundsätzlich nur die für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des TTVR relevanten Daten in die zentrale EDV der Geschäftsstelle eingespeist sowie Daten, die zur Wahrung berechtigter Verbandsinteressen erforderlich sind und bei denen keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen verletzt werden. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Präsidium ein Datenschutzbeauftragter bestellt.

2. Interne Weitergaben von Daten

Die in der EDV der Geschäftsstelle gespeicherten Daten werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des TTVR gegen die schriftliche Versicherung, dass die Daten nicht für andere Zwecke verwendet werden, den zuständigen Fachwarten und Untergliederungen im TTVR zur Verfügung gestellt.

Als Mitglied des LSB Rheinland-Pfalz, Sportbund Rheinland, DTTB und SWTTV stellt der TTVR die zur Sicherung der satzungsmäßigen Zwecke seiner Dachorganisationen notwendigen personen- und vereinsbezogenen Daten zur Verfügung.

3. Externe Weitergabe von Daten

Der TTVR übermittelt seinen Kooperations- und Werbepartnern zur zweckbezogenen Verwendung auf Anforderung Listen bestimmter Personen- und Vereinsgruppen, auf denen lediglich die Daten Name, Vorname und Adresse vermerkt sind. Mitgliedsvereine und Einzelpersonen können der externen Weitergabe ihrer Daten schriftlich widersprechen; im Falle eines Widerspruchs werden die vereins- bzw. personenbezogenen Daten auf der entsprechenden Liste geschwärzt.

4. Veröffentlichung von Daten

Der Vereinsname, die Vereinsnummer und die Spiellokale des Mitgliedsvereins sowie eine von ihm selbst zu bestimmende Kontaktadresse werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke in gedruckter Form und im Internet veröffentlicht.

Von den Fachwarten bzw. Schiedsrichtern werden für die Dauer der Übernahme der Tätigkeit die Funktion, Name und Vorname sowie die Adresse in gedruckter Form und im Internet veröffentlicht.

Die Veröffentlichung weiterer vereins- oder personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich mit schriftlichem Einverständnis der Mitgliedsvereine bzw. Einzelpersonen. Vom Verband können die für die Teilnahme am Spielbetrieb notwendigen Daten von Spielern und Mannschaften (auch im Internet) veröffentlicht werden, z. B. Spielberichte und Ergebnislisten.

5. Dauer der Datenspeicherung

Daten von Mitgliedsvereinen, Verbandsangehörigen, Funktionsträgern, Schiedsrichtern und Übungsleitern werden nach Austritt aus dem Verband bzw. Beendigung der Tätigkeit gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

VII. Organe des TTVR

§ 24

Organe des TTVR sind:

1. Verbandstag
2. Hauptausschuss
3. Präsidium
4. Regionstage

Rechtsprechende Organe des TTVR sind:

1. die Regionsschiedsgerichte (je 2 Regionen 1 Schiedsgericht)
 - 1) Koblenz / Neuwied – Ahrweiler / Mayen-Cochem-Zell
 - 2) Rhein / Hunsrück – Kreuznach-Birkenfeld
 - 3) Trier / Saarburg – Bernkastel / Wittlich - Eifel
 - 4) Nördlicher Westerwald / Altenkirchen – südlicher Westerwald / Rhein-Lahn
2. das Verbands-Schieds- und Ehrengericht

§ 25

Der Verbandstag ist die Mitgliederversammlung. Er ist das oberste Organ des Verbandes. Alle zwei Jahre (in den Jahren mit gerader Zahl) findet im 1. Halbjahr eine ordentliche Tagung des Verbandstages statt.

Für folgende Aufgaben ist ausschließlich der Verbandstag zuständig:

1. Wahlen
 - a) Wahl der Präsidiumsmitglieder
Der Jugendwart wird durch die Jugendwartetagung gewählt.
 - b) Wahl der Vorsitzenden der Fachausschüsse
Der Schülerwart wird durch die Jugendwartetagung gewählt.
2. Entlastung des Präsidiums und der Fachausschussvorsitzenden
3. Wahl der zwei Rechnungsprüfer
4. Wahl des Vorsitzenden des Verbands-Schieds- und Ehrengericht und der vier Beisitzer und der 4 Vorsitzenden der Regionsschiedsgerichte.
5. Änderung der Satzung
6. Beitritt und Zusammenschluss mit anderen Verbänden
7. Auflösung des Verbandes
8. Angelegenheiten, die diese Satzung an anderer Stelle seiner Zuständigkeit übertragen hat.
9. Entgegennahme der Berichte der Präsidiumsmitglieder, der Fachausschussvorsitzenden und der Rechnungsprüfer.

§ 26

Die Wiederwahl der Präsidiumsmitglieder, der Fachausschussvorsitzenden und der Mitglieder des VSEG / der RSG ist zulässig.

Die gemeinsame Amtszeit der Rechnungsprüfer ist auf einen Zeitraum von zwei Jahren beschränkt. Alle zwei Jahre muss einer der beiden Rechnungsprüfer ausscheiden. Die erneute Wahl zum Rechnungsprüfer ist nach Ablauf von zwei Jahren wieder zulässig.

Während der Dauer seiner Amtstätigkeit darf der Rechnungsprüfer keine Funktion im Hauptausschuss ausüben. Die Aufgaben der Rechnungsprüfer sind in der Finanzordnung des TTVR geregelt.

§ 27

Außerordentliche Sitzungen des Verbandstages müssen einberufen werden, wenn

1. der Hauptausschuss oder das Präsidium dies mit einfacher Mehrheit beschließt,
2. 25 v. H. der Mitglieder des Verbandes dies unter Angabe des Grundes schriftlich beim Präsidium beantragen,
3. das Präsidium zweimal hintereinander beschlussunfähig war.

Terminfestsetzung zu Punkt 2:

Wird durch ein Verbandsmitglied die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages beantragt so gilt als letzter Termin der Beantragung eine Frist von 30 Tagen, gerechnet ab dem Eingangsdatum der ersten Beantragung durch ein Mitglied.

§ 28

Der Verbandstag kann dem Präsidium/den Präsidiumsmitgliedern, den Fachausschussvorsitzenden, dem VSEG, dem RSG und den Rechnungsprüfern das Vertrauen entziehen.

Der/Die betreffende/n Amtsträger muss/müssen daraufhin sein/ihr Amt niederlegen.

§ 29

Dem Präsidium gehören stimmberechtigt an:

1. der/die Präsident/in
 2. der/die Vizepräsident/in Finanzen
 3. der/die Vizepräsident/in Sport
 4. der/die Jugendwart/in
 5. der/die Referent/in Aus-/Fortbildung/Schulsport/Damensport
 6. der/die Referent/in Leistungssport
 7. der/die Referent/in Vereinsservice
 8. der/die hauptamtliche Geschäftsführer/in
- Der Referent Aus-/Fortbildung/Schulsport/Damensport vertritt als Präsidiumsmitglied in Personalunion die Fachbereiche im Präsidium.
 - Der Präsident vertritt in Personalunion den Fachausschuss Freizeitsport im Präsidium

§ 30

Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind folgende Präsidiumsmitglieder:

Präsident/in, Vizepräsident/in Finanzen und Vizepräsident/in Sport.

Je zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verband.

VIII. Aufgaben des Präsidiums

§ 31

Das Präsidium leitet das gesamte Verbandsleben und sorgt für die Einhaltung der Satzung und der erlassenen Ordnungen sowie für die Ausführung der Beschlüsse. Es erarbeitet die Richtlinien der Verbandspolitik.

Es ist verantwortlich für die Einstellung, Entlassung und Höhergruppierung der hauptamtlichen Mitarbeiter. In allen Personalangelegenheiten der hauptamtlichen Mitarbeiter hat der/die Geschäftsführer/in kein Stimmrecht.

Das Präsidium wird vom/von der Präsidenten/in mindestens viermal jährlich einberufen. Es muss einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder es unter Angabe von Gründen verlangen. Der/Die Präsident/in beruft auch den Hauptausschuss ein.

§ 32

Der/Die Präsident/in ist der Repräsentant des TTVR.

Er/Sie überwacht die Tätigkeit der Präsidiumsmitglieder und hat durch seine/ihre Initiative die organische Entwicklung des Verbandes zu gewährleisten. Er/Sie leitet die Sitzungen des Präsidiums, des Hauptausschusses und des Verbandstages.

Der/Die Präsident/in bestimmt die Richtlinien der Präsidiumsarbeit und entscheidet in laufenden Angelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines Präsidiumsmitgliedes oder Ausschusses fallen. Er/Sie ist befugt, auch dringende Entscheidungen allein zu fällen, wenn es dem Wohl des TTVR dient. Der/Die Präsident/in übt das Gnadenrecht aus.

Der / Die Präsident/in beruft einen Ehrenrat (3-5 Mitglieder).

§ 33

Im Verhinderungsfall vertritt einer/eine der beiden Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen den/die Präsidenten/Präsidentin.

Der/Die Präsident/in kann auch ein anderes Präsidiumsmitglied mit seiner/ihrer Vertretung beauftragen.

§ 34

Die Aufgabenbereiche der Präsidiumsmitglieder ergeben sich aus der Bezeichnung ihrer Ämter. Sie werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 35

Die Präsidiumsmitglieder arbeiten grundsätzlich in ihren Arbeitsbereichen selbständig und in eigener Verantwortung nach Weisung des Präsidiums.

Der/Die Geschäftsführer/in ist dem/der Präsidenten/in in arbeitsrechtlicher Weise direkt unterstellt.

§ 36

Dem/Der Vizepräsident/in Finanzen obliegt die wirtschaftliche Verwaltung der dem Verband zufließenden Mittel und Sachwerte.

Er ist für eine geordnete Haushaltsführung dem Präsidium, dem Hauptausschuss und dem Verbandstag verantwortlich. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

§ 37

Zur Erledigung besonderer Aufgaben können vom Präsidium und Hauptausschuss Arbeitsgruppen gebildet werden, in die auch Personen berufen werden können, die dem Präsidium bzw. dem Hauptausschuss nicht angehören. Die Auflösung dieser Arbeitsgruppen erfolgt durch das Berufungsorgan.

Die Arbeit der Fachausschüsse muss verantwortlich von einem vom Präsidium bzw. Hauptausschuss eingesetzten Vorsitzenden geleitet werden.

§ 38

Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so bestellt das Präsidium einen kommissarischen Vertreter. Dieser hat dann die gleichen Rechte und Pflichten wie das gewählte Mitglied.

IX. Der Hauptausschuss

§ 39

Der Hauptausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidium
- Regionsvorsitzende
- Ehrenpräsidenten

Er ist bei Bedarf - mindestens einmal im Jahr - einzuberufen. Der Hauptausschuss beschließt den Haushaltsplan, erstellt und ändert Ordnungen.

(Gemäß Wettspielordnung werden dem Regionstag einzelne §§ zur Änderung übertragen. Diese §§ sind in der Wettspielordnung festgelegt. Der Hauptausschuss hat das Recht, vom Regionstag vorgenommene Änderungen zu revidieren, wenn diese gegen die Wettspielordnung verstoßen.)

Nimmt Tätigkeitsberichte der Präsidiumsmitglieder entgegen, schlägt Satzungsänderungen vor. Er ist nach dem Verbandstag das höchste Organ des TTVR.

X. Ausschüsse/Fachausschüsse

§ 40

Es bestehen folgende Ausschüsse, die von dem jeweiligen Präsidiumsmitglied geleitet werden:

- Sportausschuss
- Jugendausschuss
- Finanzausschuss
- Leistungssportausschuss

Es bestehen folgende Fachausschüsse, die durch die jeweiligen Fachausschussvorsitzenden geleitet werden:

- Spielleiterrausschuss
- Aus-/Fortbildungsausschuss
- Schiedsrichterausschuss
- Damensportausschuss
- Schulsportausschuss
- Freizeitsportausschuss
- Seniorensportausschuss
- Nichtständige Arbeitsgruppen gemäß § 36

Die Besetzung und Aufgaben der Ausschüsse/Fachausschüsse regelt die Geschäftsordnung.

§ 41

Das Verbands-Schieds- und Ehrengericht (VSEG) ist bei Streitigkeiten in sportlichen Angelegenheiten innerhalb des Verbandes die höchste Entscheidungsinstanz.

Das Gericht besteht aus dem/der Vorsitzenden und je einem/einer Beisitzer/in für zwei Regionen (siehe § 23).

Das VSEG ist beschlussfähig in der Besetzung mit dem/der Vorsitzenden und zwei Beisitzern/Innen.

§ 42

Der Verfahrensweg bei Streitfällen sowie die einzelnen Entscheidungsinstanzen und deren Befugnisse sind in der Rechtsordnung des Verbandes niedergelegt.

§ 43

Amtliche Nachrichtenorgane des TTVR sind

1. die Verbandszeitung des TTVR „Tischtennis im Rheinland“
2. das Mitteilungsblatt des Sportbundes Rheinland (Sport Inform)
3. die DTTB-Zeitung "Deutscher Tischtennis-Sport" (DTS)
4. die offizielle Homepage des TTVR ({ HYPERLINK "http://www.ttvr.de" })

Amtliche Mitteilungen, insbesondere Satzungs- bzw. Ordnungsänderungen, gelten mit der Veröffentlichung im amtlichen Organ als zugestellt.

§ 44

Die Übermittlung bzw. Zustellung des gesamten Schriftverkehr des TTVR, insbesondere

1. Informationen,
2. amtliche Mitteilungen,
3. Rechnungen und Gebührenbescheide
4. Formulare zur spieltechnischen und verwaltungstechnischen Abwicklung

können den Mitgliedern, Funktionsträgern, untergliederten Verwaltungsebenen und Verbandsangehörigen auf dem

1. Postweg
2. per Fax
3. per Email
4. Bereitstellung auf der offiziellen TTVR-Homepage

zugestellt werden.

Die Mitgliedsvereine verpflichten sich dem Verband eine offizielle, für alle Zustellungsformen mögliche Vereinsadresse mitzuteilen. Die Bestimmungen des § 23 sind zu beachten.

§ 45

Zur Erledigung der Geschäfte des TTVR ist eine Geschäftsstelle mit hauptamtlichen Kräften eingerichtet. Die Geschäftsstelle arbeitet nach Weisungen des Präsidenten.

XI. Versammlungsordnung

§ 46

Der Verbandstag ist durch öffentliche Bekanntmachung in den amtlichen Nachrichtenorganen des TTVR einzuberufen. Anträge auf Satzungsänderung sind mit Begründung der Einladung beizufügen. Die Einberufung hat mindestens drei Wochen vor dem Tagungstermin unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Zu den Sitzungen der übrigen Organe hat der jeweilige Vorsitzende spätestens acht Tage vorher - unter Angabe der Tagesordnung - einzuladen.

Beschlussfähigkeit:

Der Verbandstag ist immer beschlussfähig, der Hauptausschuss bei Anwesenheit von 8, das Präsidium bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern.

- Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst.
- Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- Beschlüsse, die über die Auflösung des Verbandes entscheiden, bedürfen einer Neunzehntel-Mehrheit des Verbandstages.
- Beschlüsse, die die Vereinigung mit anderen Verbänden zum Ziel haben, und Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit.
- Beschlüsse des Hauptausschusses, des Präsidiums, der Ausschüsse und Fachausschüsse können als schriftlicher Umlaufbeschluss gefasst werden.

Diese Versammlungsordnung gilt sinngemäß auch für die Ausschüsse/Fachausschüsse und übrigen Organe und wird durch die Sitzungsordnung des TTVR ergänzt.

Alle Beschlüsse und der wesentliche Verlauf einer Versammlung bzw. Sitzung sind in einem Protokoll festzuhalten, das auf der nächsten Sitzung zu genehmigen ist. Sitzungsprotokolle sind vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Beschlüsse aller Organe und Verfügungen der Amtsträger treten mit der jeweiligen Datum der Beschlussfassung in Kraft.

Sie sind unverzüglich im amtlichen Organ zu veröffentlichen.

XII. Gliederung des Tischtennis-Verbandes Rheinland

§ 47

Der TTVR gliedert sich in 8 Regionen

§ 48

Die Region wird durch den Regionsvorsitzenden geführt.

Der Regionstag wählt folgende Regionsvertreter:

- Regionsvorsitzende/r
- Beauftragte/r Sport (stellv. Regionsvorsitzende/r)
- Beauftragte/r Jugend (wird durch die Regionsjugendwartetagung gewählt)
- Beauftragte/r für Freizeitsport

- Beauftragte/r für Schulsport
- Beauftragte/r für Leistungssport
- Regionsspielleiter/in

Im Bedarfsfall können Mitarbeiter für einzelne Sachgebiete bestimmt werden.

§ 49

Der Regionstag ist die Mitgliederversammlung der in der Region ansässigen Mitgliedsvereine.

Er ist das oberste Organ der Region.

Alle zwei Jahre (in den Jahren mit gerader Zahl) findet im ersten Halbjahr eine ordentliche Tagung des Regionstages statt.

Der Regionstag hat folgende Aufgaben:

1. Wahlen der unter § 47 festgelegten Regionsfunktionsträger gemäß den Vorgaben der Geschäftsordnung
2. Wahl der Regionsstaffeleiter gemäß den Vorgaben der Wettspielordnung (Die Wahlen sind gemäß § 14 – 18 durchzuführen)
3. Entlastung der Regionsfunktionsträger
4. Änderung der gemäß der Wettspielordnung der Regionen übertragenen Zuständigkeiten im Spielbetrieb der Regionen. (Übertragung der Zuständigkeit vom Hauptausschuss zum Regionstag gemäß § 38)
5. Entgegennahme der Berichte der Regionsfunktionsträger

§ 50

Die Vorschriften der Verbands-Satzung und -Ordnungen gelten für die Regionen entsprechend.

XIII. Auflösung des TTVR

§ 51

Im Falle der nach dieser Satzung möglichen Auflösung des TTVR soll das Vermögen dem Land Rheinland-Pfalz zufallen.

Das Vermögen soll zur Förderung des Tischtennisports verwendet werden.

XIV. Schlussbestimmungen

§ 52

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember

§ 53

Die Satzung tritt am 25.06.2004 in Kraft.